

02

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde

vom 17. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 380), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW 250), zuletzt geändert durch Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV NRW 622), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I 2705), zuletzt geändert durch Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I 1462), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 380), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 11. Dezember 2007 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde vom 20. Dezember 2001, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2005, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen ab 1. Januar 2008 jährlich für

einen 60 l Restmüllbehälter	136,92 €
einen 80/90 l Restmüllbehälter	172,80 €
einen 120 l Restmüllbehälter	208,68 €
einen 240 l Restmüllbehälter	351,96 €
einen Bioabfallbehälter	114,72 €
einen Altpapierbehälter	6,36 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 380) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 17. Dezember 2007

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer